BESCHLUSS DES RATES

vom 22. April 1980

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) für das Haushaltsjahr 1978

(80/459/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 29. Juli 1969 im Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1),

gestützt auf den Beschluß 70/549/EWG des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2),

gestützt auf das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (3), insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Finanzregelung für den aufgrund des Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (4), insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

nach Kenntnissnahme von der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht betreffend die Tätigkeit des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) zum 31. Dezember 1978,

gestützt auf die Beschlüsse des Rates vom 30. Mai 1972 und 30. Oktober 1978 betreffend die Übertragung und Verwendung der Restbeträge des ersten und zweiten EEF,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1978 mit den Antworten der Kommission,

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einnahmen betreffend das Haushaltsjahr 1978 bestanden hauptsächlich aus Beiträgen der Mitgliedstaaten in Höhe von 878 500 000,00 Europäischen Rechnungseinheiten und aus verschiedenen Einnahmen des Fonds.

Dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) ist ein Vorschuß von 105 886 632,88 Europäischen Rechnungseinheiten gezahlt worden.

Aufgrund der vorgenannten Beschlüsse des Rates vom 30. Mai 1972 und 30. Oktober 1978 sind 6 242 605,25 Europäische Rechnungseinheiten als Restbeträge des ersten und zweiten EEF auf den dritten EEF übertragen worden.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) im Haushaltsjahr 1978 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) zum 31. Dezember 1978 wie folgt fest :

— bei den Einnahmen auf 884 961 070,19 Europäische Rechnungseinheiten ;

— bei den Ausgaben (Zahlungen) auf 763 906 356,65 Europäische Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) für das Haushaltsjahr 1978.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZAMBERLETTI

---

(1) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 47.
(4) ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1971, S. 1.